

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.07.1990

Geschäftszahl

90/19/0263

Rechtssatz

Die Wochenendruhe ist zufolge der im § 3 Abs 1 ARG enthaltenen Definition keine betriebliche Ruhezeit, vielmehr eine auf den Arbeitnehmer und dessen Erholungsbedürfnis abgestimmte Ruhezeit, auf deren Gewährung er Anspruch hat. Diese hat nach § 3 Abs 2 ARG -

grundsätzlich (vgl etwa die zahlreichen, in den §§ 10 bis 15 ARG vorgesehenen bzw grundgelegten Ausnahmen) - spätestens Samstag um 13 Uhr zu beginnen; auch dieser Grundsatz ist vom Ruhezeitanspruch des einzelnen Arbeitnehmers umfaßt.